

# **Richtlinie zur Projektförderung für die ökologische Landwirtschaft**

des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 18.09.2023

## **1. Förderziel und Verwendungszweck**

Im Bereich der ökologischen Landwirtschaft bestehen strukturelle Wettbewerbsnachteile gegenüber konventionell wirtschaftenden Betrieben. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, die ökologische Landwirtschaft als besonders nachhaltige Landbewirtschaftungsform in Schleswig-Holstein durch die unter Ziffer 3 dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen zu stärken und damit Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Neben den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben liegt ein besonderer Fokus auf der Unterstützung von gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen. Die BioZertifizierung ist für diese Einrichtungen insbesondere in der Umstellungsphase mit erheblichem organisatorischem Mehraufwand, Qualifizierung des Personals und Mehrkosten verbunden, die in der Regel nicht über entsprechend höhere Preise erwirtschaftet werden können.

Eine Förderung kann gewährt werden für

- Marktforschungstätigkeiten, die als Grundlage dienen, um die Teilnahme an der Bio-Zertifizierung zu erhöhen
- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Absatzförderung
- Beratung und Informationsangebote für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen zur Teilnahme an der Bio-Zertifizierung
- Kontrollkosten, die gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen bei der Teilnahme an der Bio-Zertifizierung entstehen

## **2. Rechtsgrundlagen**

### **2.1 Förderung**

Rechtsgrundlagen für die Förderung sind neben dieser Richtlinie

- die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Agrarfreistellungsverordnung (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1)
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – Allgemeine De-minimis-Verordnung (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3)
- die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Schleswig-Holstein

in den jeweils geltenden Fassungen oder ihre Nachfolgeregelungen.

### **2.2 Weitere Normen**

Zudem sind zu beachten

- Verordnung (EU) 2018/848 des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU)Nr. 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1)
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S.3176)

in den jeweils geltenden Fassungen oder ihre Nachfolgeregelungen.

### **2.3 Zuwendungsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können

- 3.1 Marktforschungstätigkeiten mit Bezug zu Qualitätsregelungen nach der Verordnung (EU) 2018/848, die dazu dienen können, die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an der Bio-Zertifizierung und/oder die ökologisch bewirtschaftete Fläche zu erhöhen; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2472;
- 3.2 Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskurse, Workshops, Coachings und der Besuch landwirtschaftlicher Betriebe); die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472;
- 3.3 Informationsmaßnahmen wie z.B. die Planung und Realisierung von Fachveranstaltungen und Konferenzen; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472;
- 3.4 Die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472;
- 3.5 Werbeveröffentlichungen und Informationsangebote zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und potenzieller Abnehmer für ökologische landwirtschaftliche Erzeugnisse; die Förderung erfolgt für Begünstigte gemäß Ziffer 4.2 a) auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472;
- 3.6 Beratungen und Informationsangebote für gewerbliche oder nicht gewerbliche gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen wie Gaststättenbetriebe, Caterer, Krankenhäuser, Kantinen, Schulküchen oder ähnliche Einrichtungen, die diese Einrichtungen dabei unterstützen, den Einsatz ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher oder ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse einzuführen oder zu erhöhen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung;

3.7 In Verbindung mit einer Beratung gemäß Ziffer 3.6: Kosten der Kontrollen, die gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen bei der Teilnahme an der BioZertifizierung gemäß Artikel 6 Öko-Landbaugesetz entstehen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung. Die Förderung wird nur innerhalb der ersten 5 Jahre ab der ersten Anmeldung zur Bio-Zertifizierung gewährt.

3.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- a) die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden,
- b) denen eine Förderung gemäß der „Richtlinie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung des Absatzes der schleswig-holsteinischen Land- und Ernährungswirtschaft (Förderrichtlinie Absatzförderung vom 01.08.2019) gewährt wird.

#### **4. Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin und Begünstigte**

##### **4.1 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin**

Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin gemäß den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) können juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie für Zuwendungen gemäß Ziffer 3.6 und 3.7 auch öffentliche Träger gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen sein. Insbesondere kommen Unternehmen, Verbände, Vereine oder Stiftungen in Betracht, deren Schwerpunkt auf ökologischer Landwirtschaft und/oder der Verarbeitung von Biolebensmitteln liegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472,
- b) Einrichtungen oder Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

- c) Vereine, Verbände und Stiftungen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- d) Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragstellende eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c der ZPO oder § 284 AO treffen.

## 4.2 Begünstigte

- Begünstigte der Förderung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können sein
  - a) für die Förderung gemäß Ziffern 3.1 bis 3.5: Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen und die im Agrarsektor, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>1</sup> tätig sind;
  - b) für die Förderung gemäß Ziffern 3.6 und 3.7: gewerbsmäßig betriebene gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in Schleswig-Holstein,
  - c) nicht gewerbsmäßig betriebene gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in
  - d) Schleswig-Holstein, beispielsweise in Schulen oder kommunalen Gebietskörperschaften, die den Betrieb der Verpflegungseinrichtung nicht vergeben haben;
  - e) öffentliche Träger gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen in Schleswig-Holstein.

<sup>1</sup> Landwirtschaftliche Erzeugnisse: gemäß Artikel 2 Ziff. 7 Verordnung (EU) 2022/2472 die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1)

Alle potenziell Begünstigten müssen im Rahmen der Projektumsetzung auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten im Rahmen der geförderten Projekte haben.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss eine Niederlassung in Schleswig-Holstein haben oder das Förderprojekt in Kooperation mit einer in Schleswig-Holstein niedergelassenen Einrichtung durchführen.
- 5.2 Das Projekt wird in Schleswig-Holstein durchgeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen.
- 5.3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen sollen im Sinne einer möglichst großen Wirkungsbreite und -effizienz der Förderprojekte gute Kenntnisse über die Strukturen und Unternehmen der ökologischen Landwirtschaft sowie eine gute Vernetzung mit Akteuren des ökologischen Agrarsektors in der Region Schleswig-Holstein vorweisen.
- 5.4 Mit dem Projekt darf bis zur Erteilung einer Bewilligung oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen worden sein. Vorher darf noch kein der Ausführung zuzurechnender Leistungs- und Liefervertrag abgeschlossen werden.
- 5.5 Zuwendungen der EU, des Bundes oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 6.1 Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Projekte beinhalten ein oder mehrere Vorhaben gemäß Ziffer 3. Der Bewilligungszeitraum je Projekt beträgt maximal 3 Jahre.
- 6.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.3 Die Beihilfe für die Ziffern 3.1 bis 3.5 wird nicht direkt an die Begünstigten ausgezahlt.

- a) Beihilfen gemäß Ziffer 3.1 werden dem Erbringer der Forschungsmaßnahmen bzw. dem Anbieter der Beratungsdienste gezahlt.
- b) Beihilfen gemäß Ziffer 3.2 und 3.3 werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt.
- c) Beihilfen gemäß Ziffer 3.4 und 3.5 werden dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahme gezahlt.

6.4 Die Höhe der Förderung beträgt

- a) für Maßnahmen der Nummer 3.1 bis 3.5 bis zu 100% der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.6 und 3.7 bis zu 100% der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Kosten. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.
- c) Zuwendungen für die Ziffern 3.1 bis 3.5 werden ab einem Zuwendungsbetrag über 10.000 Euro je Projekt bewilligt. Zuwendungen für die Ziffern 3.6 und 3.7 werden ab einem Zuwendungsbetrag über 500 Euro bewilligt (Bagatellgrenze).

6.5 Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen projektspezifischen Ausgaben für Personal und Sachkosten, die dem Anbieter der Maßnahmen gemäß 6.3 a) bis c) aufgrund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.

6.6 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beiträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.

6.7 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,

- a) sofern diese andere, bestimmte beihilfefähige Kosten betreffen,
- b) für dieselben beihilfefähigen Kosten jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige

Beihilfebetrags, die bzw. der in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

#### 6.8 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- a) die tatsächliche oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), in der jeweils geltenden Fassung oder einer Nachfolgeregelung,
- b) Aufwendungen für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,
- c) Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Kosten für Finanzierung, Versicherungsprämien, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Grunderwerb, Steuer- oder Rechtsberatung,
- d) Aufwendungen für Kostproben, mit denen einzelne Firmen an Messeständen für sich werben,
- e) Aufwendungen für Bewirtung,
- f) Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- g) Aufwendungen für Verpflegung,
- h) Aufwendungen für die Bereitstellung von Vertretungsdiensten,
- i) Aufwendungen für Kontrollen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt oder deren Kosten nach den EU-Vorschriften von den Erzeugern der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder ihren Vereinigungen selbst zu tragen sind,
- j) Aufwendungen, für die eine Förderung nach anderen Bestimmungen gewährt wird.

#### 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anbieter von Maßnahmen gemäß Ziffer 3.2, 3.3 und 3.6 müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen und dies durch regelmäßige Schulungen fortlaufend gewährleisten.

## **8. Verfahrensregelungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### **8.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

### **8.2 Antragsverfahren**

- a) Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- b) Zur Antragstellung ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formblatt zu verwenden.
- c) Neben den erforderlichen Angaben gemäß Artikel 6 Abs. 2 der VO (EU) 2022/2472 enthält der Antrag eine ausführliche Projektbeschreibung und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis aller Finanzierungsmittel.
- d) Im Antrag ist darzulegen, wie das Projekt mit einer oder mehrerer Maßnahmen der Ziffern 3.1 bis 3.7 zum Förderziel gemäß Ziffer 1 beiträgt.
- e) Es ist darzulegen, dass das Projekt unter Berücksichtigung der Förderung eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat, aber ohne die beantragte Zuwendung nicht durchgeführt werden kann.
- f) Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Der vollständige schriftliche Antrag zu Förderung muss beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel eingereicht werden.

## **9. Transparenz und Publizität**

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden die dort genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe, die den festgelegten Schwellenwert überschreitet, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht.

Der Schwellenwert beträgt

- 10.000 € bei Beihilfeempfängern und Beihilfeempfängerinnen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und
- 100.000 € bei Beihilfeempfängern und Beihilfeempfängerinnen, die in der

Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

## **10. Nachhaltigkeitscheck**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 30.09.2023 in Kraft. Bewilligungen auf ihrer Grundlage können bis zum 31.12.2027 gewährt werden.